

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

X. Einsendung der Verhandlungen an die Staatsschreiberei

[urn:nbn:de:bsz:31-9632](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9632)

VIII. Ankündigung der zweiten Versteigerung.

Kommt es zu einer zweiten Steigerung, so muß der V. D. §. 1050.
 Tag hiezu gleich am Schlusse der ersten bestimmt, und den
 Anwesenden bekannt gemacht werden. Die Zwischenzeit darf (f. Weik.)
 um die Hälfte weniger, als die bei der ersten, betragen, in
 keinem Falle aber mehr, als die Dauer der ersten.

Die Ankündigungen geschehen wieder wie bei der ersten B. B. §. 56.
 Steigerung, nur mit dem Unterschied, daß die §§. 41 und
 42 für's Ausschellen und Einrücken in's Localblatt bestimmte
 drei Wochen auf 14 Tage herabgesetzt werden; dagegen
 enthält sie die Bemerkung, daß der endgültige Zuschlag um
 das höchste Gebot erfolge, auch wenn solches unter dem
 Schätzungpreise bleiben werde.

Einer Bekanntmachung an den Schuldner und die Un- B. B. §. 57.
 terpfandsgläubiger bedarf es nicht mehr.

IX. Zweiter Versteigerungs-Act.

Bei der letzten Steigerung finden die Vorschriften wie
 bei der ersten Statt, nur wird der Zuschlag um das höchste
 Gebot ertheilt.

X. Einsendung der Verhandlungen an die Staats- Schreiberei.

Nach erfolgtem Zuschlag sendet der Ortsvorgesetzte das V. D. §. 1053.
 Protocoll der Staatschreiberei ein, welche die Pfandgläu-
 biger davon benachrichtigt, und die Steigerungsurkunden,
 wenn nicht der in den §§. 58 und 59 der Vollzugsverord-
 nung erwähnte Fall eintritt, ausfertigt, nachdem die Ge-
 währung erfolgt ist.

XI. Benachrichtigung des Richters.

Auch ist der Richter von dem Erfolge der Steigerung (f. Weik.)
 durch den Ortsvorgesetzten zu benachrichtigen.